# **Hinweisblatt zum Datenschutz**

# gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Folgende Informationen sind Ihnen gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei Erhebung der personenbezogenen Daten mitzuteilen:

#### Zu Art. 13 Abs. 1 a) und b):

Die zuständige Stelle für die Erhebung der Daten im Rahmen der Beantragung von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist das für den Auszubildenden zuständige Amt für Ausbildungsförderung und ist mithin Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung. Die Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten entnehmen Sie bitte der Mitteilung des Amtes für Ausbildungsförderung oder dem Bescheid über Ihren BAföG-Antrag.

#### • Zu Art. 13 Abs. 1 c):

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über den Förderungsantrag nach dem BAföG entscheiden zu können (§ 46 Abs. 3 BAföG i. V. m. § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

#### • Zu Art. 13 Abs. 1e):

Die personenbezogenen Daten werden folgendermaßen weiterverarbeitet und an weitere zuständige Stellen übermittelt:

- Die im Rahmen des Antrags gemachten Angaben zum Einkommen des Antragstellenden k\u00f6nnen beim zust\u00e4ndigen Sozialleistungstr\u00e4ger, beim Finanzamt und bei dem Arbeitgeber des Antragstellenden sowie durch eine
  Kontenabfrage nach \u00a7 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt f\u00fcr Steuern \u00fcberr\u00fcr\u00fcr twerden.
- Die im Rahmen des Antrags gemachten Angaben zu dem Vermögen des Antragstellenden können durch einen Datenabgleich (§ 41 Abs. 4 BAföG i. V. m. § 45d EStG) und durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- Die geleisteten Darlehen einschließlich der zugehörigen personenbezogenen Daten werden von den Ämtern für Ausbildungsförderung zum Zweck des Darlehenseinzugs dem Bundesverwaltungsamt übermittelt.
- Im Fall der Inanspruchnahme von Ausbildungsförderung in Form eines verzinslichen Bankdarlehens der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) werden die für die Darlehensrückerstattung erforderlichen Daten zwischen der KfW und dem Bundesverwaltungsamt (BVA) ausgetauscht. Die KfW übermittelt die Auszahlungsdaten dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung.

### Zu Art. 13 Abs. 2 a):

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer des Bezugs des BAföG und je nach Regelung in den einzelnen Bundesländern zwischen 5 und 12 Jahre nach der letzten Rückzahlung des BAföG-Darlehensanteiles gespeichert. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.

# Zu Art. 13 Abs. 2 b):

Der Auszubildende hat gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung ein Recht auf Auskunft über die ihn betreffenden personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit.

### • Zu Art. 13 Abs. 2 d):

Dem Auszubildenden steht ein Beschwerderecht bei den jeweils für BAföG-Angelegenheiten zuständigen Aufsichtsbehörden zu.

### • Zu Art. 13 Abs. 2 e):

Sollte der Auszubildende notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann der Anspruch auf BAföG nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass über den Antrag nicht abschließend entschieden werden und infolgedessen auch keine Förderung nach dem BAföG erfolgen kann.

## • Zu Art. 13 Abs. 3:

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellen das BMBF, das zuständige Landesministerium, das BVA oder das Amt für Ausbildungsförderung der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.